

STATUTEN

DES BÜNDNER KANTONALEN PATENTJÄGER-VERBANDES

In den nachfolgenden Statutenbestimmungen wurde zugunsten der Lesefreundlichkeit bei Personenbezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich aber diese immer auch auf weibliche Personen.

I. Name und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen "Bündner Kantonaler Patentjäger-Verband" ("BKPJV", bzw. "Verband") besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des BKPJV ist am jeweiligen Sitz der Geschäftsstelle des Verbandes.

Art. 2

Zweck und Aufgabe

Der Verband bezweckt die Förderung des Jagdwesens im Allgemeinen sowie der Patentjagd im Besonderen und stellt sich durch den Zusammenschluss der Patentjäger im Kanton Graubünden die Aufgabe, für einen geordneten Patentjagdbetrieb im Kanton einzustehen.

Durch Anregung und Unterstützung von Massnahmen, die der Erhaltung, der Verbesserung und dem Schutz wildgerechter Lebensräume dienen, durch Hege und Pflege sowie durch angemessene Bejagung soll der Wildbestand gesund erhalten und den örtlichen Lebensräumen angepasst werden.

Der Verband hat die Aufgabe, die zur Erfüllung dieses Zweckes nötigen Erlasse und Gesetze der zuständigen Behörde vorzuschlagen und sich in allen Fragen, welche die Erhaltung, Verbesserung und den Schutz wildgerechter Lebensräume, den Wildschutz, die Jagd, die Jagdplanung und die Hege betreffen, das Mitsprache- und das Mitberatungsrecht zu sichern.

Art. 3

Neutralität

Der Verband verfolgt ausschliesslich jagdpolitische Ziele. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

1. Verbandsmitgliedschaft

Art. 4

Verbandsmitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind:

- a) als Sektionen bezeichnete Jägervereine mit Sitz im Kanton Graubünden; sowie
- b) Ehrenmitglieder; sowie
- c) weitere jagdlich interessierte Vereinigungen, die vergleichbare Ziele verfolgen wie der BKPJV. Deren Pflichten und Rechte werden jeweils bei Aufnahme in den BKPJV in einer speziellen Vereinbarung festgehalten, die von der Delegiertenversammlung des BKPJV zu genehmigen ist.

Art. 5

Aufnahme von Verbandsmitgliedern

Die Aufnahme neuer Mitglieder des Verbandes erfolgt durch die Delegiertenversammlung des BKPJV.

Es werden nur Sektionen als Mitglieder des Verbandes aufgenommen, die ihren Sitz in einer Gemeinde haben, in der noch keine andere Sektion ihren Sitz hat. Bei der Aufnahme wird die neue Sektion einem Bezirk zugeteilt.

Sektionen bestehen bei Aufnahme in den Verband aus mindestens 25 A-Mitgliedern.

Art. 6

Pflichten der Sektionen

Jede Sektion gibt sich nach Massgabe ihrer Verhältnisse eigene Sektionsstatuten, die den Bestimmungen der Verbandsstatuten nicht widersprechen dürfen und Zweck, Organisation, Sitz und Aufgaben der Sektionsorgane ausreichend regeln.

Der Sektionspräsident und der Sektionshegeobmann vertreten die Sektion von Amtes wegen in der Bezirksversammlung.

Ein Exemplar der Sektionsstatuten und sämtliche Revisionen sind dem Zentralvorstand zur Genehmigung und Archivierung zu unterbreiten.

Über die Mitgliederkontrolle und das Abrechnungswesen zwischen den Sektionen und dem Verband kann der Zentralvorstand ein Reglement erlassen, welches vom erweiterten Zentralvorstand zu genehmigen ist. Die Sektionen haben der Geschäftsstelle des Verbandes laufend alle Adressänderungen und Mutationen zu melden. Verpflichtungen gegenüber dem BKPJV sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfüllen.

Art. 7

Ausschluss von Sektionen

Sektionen, welche ihre Pflichten gemäss Art. 6 gegenüber dem Verband nicht erfüllen, können auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung des BKPJV ausgeschlossen werden.

Für verfallene Mitgliederbeiträge und übrige Forderungen bleibt die Sektion gegenüber dem BKPJV haftbar.

Art. 8

Austritt von Sektionen

Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres. Durch Austritt oder Ausschluss erlöschen bedingungslos sämtliche Rechte gegenüber dem Verband und dem Verbandsvermögen.

2. Sektionsmitgliedschaft

Art. 9

Mitglieder der Sektionen

Die Sektionen unterscheiden ausschliesslich folgende Mitgliedschaften:

- **A-Mitglied**
A-Mitglieder besitzen in ihrer Stammsektion Stimm- und Wahlrecht in allen Angelegenheiten und sind zur Leistung von Sektions- und Verbandsbeiträgen verpflichtet. Die Sektion ist verpflichtet, für sie den Verbandsbeitrag zu entrichten. A-Mitglied kann jedermann werden, der im Kanton Graubünden jagdberechtigt ist. Die Jagdaufsichtsorgane des Kantons Graubünden gelten als jagdberechtigt.
- **B-Mitglied**
B-Mitglieder sind Sektionsmitglieder, die bereits in einer anderen Sektion A-Mitglied sind. Als B-Mitglieder besitzen sie in Verbandsangelegenheiten kein Stimm- und Wahlrecht; sie sind zur Zahlung von Sektionsbeiträgen verpflichtet.
- **Freimitglied**
Mitglieder, die im laufenden Jahr das 75. Altersjahr erfüllen und die letzten 25 Jahre ununterbrochen A-Mitglied einer Sektion des Verbandes waren, werden Freimitglieder dieser Sektion. Die Sektion ist nicht mehr verpflichtet für sie den Verbandsbeitrag zu entrichten. Sie geniessen im Übrigen alle Rechte und Pflichten eines A-Mitglieds der Sektion, in der sie Freimitglied sind. Freimitglieder sind nicht befreit von der Bezahlung des Abonnementspreises für die Verbandszeitung.
- **Jagdkandidaten**
Personen, die sich im Kanton Graubünden zur Jagdprüfung angemeldet haben, können in einer Sektion als Jagdkandidaten aufgenommen werden. Sie sind in Verbandsangelegenheiten weder stimm- noch wahlberechtigt, die Sektion bezahlt für sie keinen Verbandsbeitrag. Sobald sie die Jagdberechtigung erlangen, gelten sie als A-Mitglieder.
- **Passiv-Mitglied oder Gönner**
Sektionen können im Kanton Graubünden nicht jagdberechtigte Personen als Passiv-Mitglieder oder Gönner in ihren Verein aufnehmen. Sie sind in Verbandsangelegenheiten nicht stimm- und wahlberechtigt und sie bezahlen keinen Verbandsbeitrag. Sie können die Verbandszeitung über die Sektion abonnieren.

Art. 10

Aufnahme von Sektionsmitgliedern

Über die Aufnahme eines Mitgliedes in die Sektion beschliesst diese nach Massgabe ihrer Statuten. Gegen die Verweigerung der A-Mitgliedschaft durch eine Sektion kann beim Zentralvorstand innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der Verweigerung schriftlich Beschwerde geführt werden. Dieser entscheidet endgültig.

Art. 11

Ausschluss von Sektionsmitgliedern

Sektionsmitglieder, welche den Verbandsinteressen schaden, ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen, ihr Jagdrecht verlieren oder wegen schwerer Jagdrechts-

verletzungen verurteilt worden sind, können nach Massgabe der Statuten der Sektion oder durch den Zentralvorstand aus der Sektion ausgeschlossen werden. Ein befristeter Jagdausschluss infolge Jagdrechtsverletzung hat nicht automatisch einen Ausschluss oder einen Unterbruch der Mitgliedschaft in der Sektion zur Folge.

Gegen den Ausschluss durch eine Sektion kann beim Zentralvorstand innert 30 Tagen seit Kenntnismahme des Ausschlusses schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Zentralvorstand entscheidet endgültig.

III. Organisation

1. Geographische Organisation

Art. 12

Bezirksstruktur

Jede Sektion ist Mitglied eines Bezirks des BKPJV. Die Verbandsbezirke entsprechen weitgehend den Jagdbezirken des Kantons Graubünden. Der Jagdbezirk V Albula-Davos unterteilt sich in zwei Verbandsbezirke des BKPJV, V und Va. Auch der Bezirk VIII ist in zwei Verbandsbezirke VIII 1 und VIII 2 unterteilt. Somit ergibt sich im Verband folgende Bezirkseinteilung:

BKPJV Bezirk I:

Sektionen Badus/Tujetsch, Greina, Péz Alpetta, Tödi, Tumpiv, Vallatscha

BKPJV Bezirk II:

Sektionen Bostg, Mundaun, Obersaxen, Péz Ault, Piz Fess, Vals, Versam, Vorab

BKPJV Bezirk III:

Sektionen Annarosa, Ausserheinzenberg, Avers, Beverin, Libertad, Piz Grisch, Raschil, Rheinwald, Safien, Traversina

BKPJV Bezirk IV:

Sektionen Alba, Alpina Moesa, Forcola, Groven, Valbella

BKPJV Bezirk V:

Sektionen Albula, Bergün, Vazerol

BKPJV Bezirk Va:

Sektion Davos

BKPJV Bezirk VI:
Sektionen Crap la Pala, Curvèr, Scalottas, Surses

BKPJV Bezirk VII:
Sektionen Drosläng, Lagrev, Oberengadin, St. Moritz, Albris

BKPJV Bezirk VIII 1:
Sektion Bregaglia

BKPJV Bezirk VIII 2:
Sektionen Brusio, Poschiavo

BKPJV Bezirk IX:
Sektionen Sarsura, Tasna, Turettas

BKPJV Bezirk X:
Sektionen Fasch'Alba, Lischana, Murtera, Plavna, Samnaun, Tardanna, Tschanüff

BKPJV Bezirk XI:
Sektionen Falknis, Klosters, Madrisa, Prättigau, Sassauna

BKPJV Bezirk XII:
Sektionen Arosa, Belmont, Calanda, Chur, Felsberg, Gürgaletsch, Hubertus, Langwies, Lavoï, Miribi, Mittelschanfigg, Montalin, Ringel, Valaula

Art. 13

Organisation der Bezirke

Jeder Bezirk des BKPJV gibt sich nach Massgabe seiner Verhältnisse eigene Bezirksstatuten, die den Bestimmungen der Verbandsstatuten nicht widersprechen dürfen und Zweck, Organisation und Aufgaben der Bezirksorgane ausreichend regeln.

Ein Exemplar der Bezirksstatuten und sämtliche Revisionen sind dem Zentralvorstand zur Genehmigung und Archivierung zu unterbreiten.

Jeder Bezirk des BKPJV verfügt zumindest über einen Bezirkspräsidenten und einen Bezirkshegepräsidenten. Die Funktionen des Bezirkspräsidenten und des Bezirkshegepräsidenten können auch von einer Person wahrgenommen werden.

Die ordentliche Amtsdauer der Bezirkspräsidenten beträgt drei Jahre, wobei eine Wiederwahl maximal zweimal möglich ist. Die gesamte Amtsdauer eines Bezirkspräsidenten beträgt somit maximal neun Jahre.

2. Organe des BKPJV

Art. 14

Grundsatz

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der erweiterte Zentralvorstand
- c) der Zentralvorstand
- d) die Geschäftsprüfungskommission

2.1. Die Delegiertenversammlung

Art. 15

Delegiertenversammlung

A) Zusammensetzung / Delegierte

Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Sektionen gewählten Delegierten und weiteren Teilnahmeberechtigten. Jede Sektion entsendet mindestens einen Delegierten. Sektionen mit mehr als 50 A-Mitgliedern können auf je 50 weitere Mitglieder oder Bruchteile davon einen weiteren Delegierten abordnen. Massgebend für die Bestimmung des Delegationsrechtes einer Sektion ist die Zahl der A-Mitglieder per 31. Mai des Vorjahres.

B) Weitere Teilnahmeberechtigte (mit Stimmrecht)

Die Bezirkspräsidenten, die Mitglieder der KaHeKo, der KoAWJ sowie der SchiKo können an der Delegiertenversammlung teilnehmen und sind stimmberechtigt. Nicht stimmberechtigt sind die Mitglieder des Zentralvorstandes und der Geschäftsprüfungskommission.

C) Weitere Teilnahmeberechtigte (ohne Stimmrecht)

Jedes Mitglied einer Sektion des Verbandes sowie die Ehrenmitglieder des Verbandes können an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht teilnehmen.

D) Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:

- ordentlicherweise jährlich im Monat April oder Mai.
- ausserordentlicherweise auf Einladung des erweiterten Zentralvorstandes oder auf schriftliches Begehren mit Angabe der Traktanden von einem Fünftel der Sektionen.

Die Einladung und die Bekanntgabe der Traktanden erfolgen spätestens einen Monat vor der Versammlung durch Publikation in der Verbandszeitung.

E) Anträge und Wahlvorschläge der Sektionen

Sektionen unterbreiten Anträge und Wahlvorschläge an die Delegiertenversammlung jeweils bis 15. Februar dem Zentralvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung. Anträge und Wahlvorschläge an eine ausserordentlicherweise stattfindende Delegiertenversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor dem Datum der Versammlung einzureichen.

Anträge und Wahlvorschläge, die nach dem 15. Februar eingebracht werden, gelangen nur dann zur Behandlung, wenn sie durch einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss der Delegiertenversammlung als dringend anerkannt werden.

F) Traktanden

Die Delegiertenversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Jahresberichtes des Zentralpräsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags der Geschäftsprüfungskommission
- Kenntnisnahme des Budgets des laufenden Geschäftsjahres
- Festsetzung des Budgets für die Anstellung des Sekretärs für das Folgejahr
- Festsetzung des Verbandsbeitrags und der Abonnementspreise für die Verbandszeitung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Hegepräsidenten
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten der Kommission Aus- und Weiterbildung der Jäger
- Genehmigung des Jahresberichtes des Schützenmeisters
- Anträge des Zentralvorstandes und der Sektionen:
- Wahlen
- Abgabe von Verdiensturkunden
- Vergabe der Hegeauszeichnungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Revision der Statuten
- Genehmigung von Reglementen
- Auflösung des Verbandes
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Verbandsorganen übertragen sind.

2.2. Der erweiterte Zentralvorstand

Art. 16

Erweiterter Zentralvorstand

Der erweiterte Zentralvorstand besteht aus den Mitgliedern des Zentralvorstandes sowie den Bezirkspräsidenten, die von den einzelnen Bezirken gemäss deren Statuten gewählt werden.

Der erweiterte Zentralvorstand wird vom Zentralvorstand oder auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern einberufen.

Der erweiterte Zentralvorstand genehmigt rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres auf Antrag des Zentralvorstandes das Budget für das kommende Geschäftsjahr. Der erweiterte Zentralvorstand behandelt im Übrigen alle Geschäfte, die auf Antrag des Zentralvorstandes oder von Sektionen der Delegiertenversammlung unterbreitet werden und gibt zu jedem Geschäft zu deren Handen eine Stellungnahme ab. Der erweiterte Zentralvorstand wird vom Zentralpräsidenten präsiert.

Der Zentralvorstand tauscht sich im Rahmen der Sitzungen des erweiterten Zentralvorstandes regelmässig mit den Bezirkspräsidenten über alle wesentlichen Geschäfte des Verbandes aus. Der erweiterte Zentralvorstand kann die Geschäftsprüfungskommission beauftragen, ein Verbandsgeschäft oder den Vollzug eines Beschlusses der Delegiertenversammlung zu prüfen und darüber an den erweiterten Zentralvorstand Bericht zu erstatten.

Zu den Sitzungen des erweiterten Zentralvorstandes sind die Vertreter des Verbandes in der Jagdkommission des Kantons sowie ein Mitglied der Redaktion der Verbandszeitung mit beratender Stimme beizuziehen.

2.3. Der Zentralvorstand

Art.17

Zentralvorstand

Der Zentralvorstand besteht aus sieben Mitgliedern.

Der Zentralvorstand leitet den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Er wird dabei von der Geschäftsstelle unterstützt.

Die Mitglieder des Zentralvorstands werden von der Delegiertenversammlung jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtsdauer aus, so wird ein Ersatzmitglied für die Dauer der verbleibenden Amtszeit gewählt. Eine Wiederwahl ist maximal zweimal möglich. Die gesamte Amtsdauer eines Mitglieds des Zentralvorstandes beträgt somit maximal neun Jahre.

Der Zentralpräsident, der Hegepräsident, der Präsident der Kommission für die Aus- und Weiterbildung der Jäger sowie der Schützenmeister werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Zentralvorstand selbst.

Art. 18

Zentralpräsident

Der Zentralpräsident leitet die Geschäfte und Verhandlungen des Zentralvorstandes und vertritt diesen gegen aussen und innen. Er überwacht die Geschäftstätigkeit der

übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes und verfasst namens des Zentralvorstandes den Jahresbericht an die Delegiertenversammlung.

Art. 19

Hegepräsident

Der Hegepräsident führt als Delegierter des Zentralvorstandes die Kantonale Hegekommission (Art. 26). Er erstattet jährlich Bericht an die Delegiertenversammlung.

Art. 20

Präsident der Kommission für Aus- und Weiterbildung der Jäger

Der Präsident der Kommission für Aus- und Weiterbildung der Jäger führt als Delegierter des Zentralvorstandes die Kommission für Aus- und Weiterbildung der Jäger (Art. 27). Er erstattet jährlich Bericht an die Delegiertenversammlung.

Art. 21

Schützenmeister

Der Schützenmeister führt als Delegierter des Zentralvorstandes die Schiesskommission (Art. 28). Er erstattet jährlich Bericht an die Delegiertenversammlung.

Art. 22

Pflichten und Befugnisse des Zentralvorstandes

Der Zentralvorstand ist verantwortlich für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Er leitet den Verband und vertritt denselben nach innen und nach aussen. Dabei zeichnen die Mitglieder des Zentralvorstandes kollektiv zu zweien.

Zu den zentralen Aufgaben des Zentralvorstandes gehören unter anderem neben den von den ständigen Kommissionen wahrgenommenen Aufgaben:

- das Rechnungswesen des Verbandes
- die Mitgliederverwaltung des Verbandes und der Sektionen
- die Herausgabe der Verbandszeitung
- die Betreuung der Homepage des Verbandes
- die Führung des Verbandsarchivs

Der Zentralvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei Mitgliedern so oft es die Geschäfte erfordern zusammen.

Der Zentralvorstand ist gegenüber dem erweiterten Zentralvorstand, der Geschäftsprüfungskommission und der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit jederzeit Rechenschaft schuldig.

Der Zentralvorstand definiert Ressorts und teilt diese den einzelnen Mitgliedern des Zentralvorstandes zu. Er erlässt ein Organisationsreglement, welches vom erweiterten Zentralvorstand zu genehmigen ist.

Bei Bedarf kann der Zentralvorstand weitere Reglemente zur Organisation der dem Zentralvorstand obliegenden Aufgaben erlassen. Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, bedürfen diese der Genehmigung durch den erweiterten Zentralvorstand.

Art. 23

Geschäftsstelle

Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, welche von einem vom Zentralvorstand angestellten Sekretär geleitet wird. Sie hat ihren Sitz im Kanton Graubünden. Die Delegiertenversammlung genehmigt auf Antrag des Zentralvorstandes das Budget für die Anstellung des Sekretärs.

Der Sekretär untersteht dem Zentralpräsidenten. Er nimmt an der Delegiertenversammlung, den Sitzungen des erweiterten Zentralvorstandes und des Zentralvorstandes mit beratender Stimme teil.

Der Sekretär unterstützt den Zentralpräsidenten und die Mitglieder des Zentralvorstandes unter anderem bei den folgenden Aufgaben:

- Mitgliederverwaltung;
- Führung des Rechnungswesens;
- Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen;
- Ausführung der Beschlüsse des Zentralvorstandes;
- Führung der Protokolle der Sitzungen der Delegiertenversammlung, des erweiterten Zentralvorstandes sowie des Zentralvorstandes;
- Verwaltung des Verbandsarchivs.
- Information der und Kommunikation mit Mitgliedern des Verbandes und der Sektionen.

Im weiteren ergeben sich die Aufgaben und Pflichten des Sekretärs aus dem Organisationsreglement.

Art. 24

Doppelmandate / Interessenkonflikte

Mitglieder des Zentralvorstandes bekleiden in Bezirken oder in einzelnen Sektionen keine Chargen. Mitglieder des Zentralvorstandes sind auch nicht in wesentlichem Umfange im Rahmen irgendwelcher Vertragsverhältnisse (Arbeitsvertrag, Auftrag) für den BKPJV tätig.

Soweit sie für den BKPJV im Rahmen irgendwelcher Vertragsverhältnisse oder anderweitig bezahlte Dienstleistungen erbringen oder Waren liefern, legen sie das im Jahresbericht offen, einschliesslich der dafür bezogenen Entschädigungen.

2.4. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 25

Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist maximal zweimal möglich. Die gesamte Amtsdauer beträgt somit maximal neun Jahre. Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Die Geschäftsprüfungskommission prüft jährlich die Verbandsrechnung inklusive der Rechnung der Kommission Aus- und Weiterbildung der Jäger zuhanden der Delegiertenversammlung und berichtet darüber sowie über die übrige Geschäftsführung und Durchführung der Verbandsbeschlüsse schriftlich zuhanden der Delegiertenversammlung. Den Geschäftsprüfern stehen dazu alle Akten des Verbandes zur Verfügung. Die Geschäftsprüfungskommission erhält laufend Einsicht in die Traktandenlisten, Unterlagen und Protokolle des Zentralvorstandes und hat jederzeit das Recht, einzelne Geschäfte zu untersuchen und zu prüfen. Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind gegenüber der Geschäftsprüfungskommission jederzeit über alle Aspekte der Geschäftsführung des Verbandes auskunftspflichtig.

3. Ständige Fachkommissionen

Art. 26

Kantonale Hegekommission (KaHeKo)

Zur Erfüllung der Aufgaben und zur Wahrung der Interessen des BKPJV gemäss Art. 2 wird eine ständige Hegekommission eingesetzt. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) dem Hegepräsidenten; sowie
- b) maximal vier weiteren Mitgliedern, die ebenfalls von der Delegiertenversammlung gewählt werden; sowie
- c) aus den Bezirkshegepräsidenten, die in jedem Bezirk gemäss den Statuten des jeweiligen Bezirks gewählt werden.

Der Zentralvorstand erlässt ein Hegereglement, das Aufgaben, Kompetenzen und Modalitäten der Kommission regelt und von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

Art. 27

Kommission für Aus- und Weiterbildung der Jäger (KoAWJ)

Zur Erfüllung der Aufgaben und zur Wahrung der Interessen des BKPJV gemäss Art. 2 wird eine ständige Kommission für die Aus- und Weiterbildung der Jäger eingesetzt. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten der KoAWJ; sowie
- b) maximal neun weiteren Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

Der Zentralvorstand erlässt ein KoAWJ-Reglement betreffend die Aufgaben, Kompetenzen und Modalitäten der KoAWJ, das von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

Art. 28

Schiesskommission (SchiKo)

Zur Erfüllung der Aufgaben und zur Wahrung der Interessen des BKPJV gemäss Art. 2 wird eine ständige Schiesskommission eingesetzt. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) dem Schützenmeister; sowie
- b) maximal vier weiteren Mitgliedern, die ebenfalls von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

Der Zentralvorstand erlässt ein Schiessreglement, das Aufgaben, Kompetenzen und Modalitäten der Kommission regelt und von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

Art. 29

Jagdkommission

Gestützt auf die kantonale Jagdgesetzgebung unterhält die Regierung des Kantons Graubünden die Jagdkommission, welche sie als ständige Fachkommission in allen wichtigen Fragen des Jagdwesens berät. Vier der maximal neun Mitglieder dieser Kommission werden in der Regel von der Regierung auf Vorschlag des BKPJV gewählt.

Der Zentralpräsident und der Hegepräsident gelten von Amtes wegen als vorgeschlagen. Mit Ablauf ihrer Amtszeit als Zentralpräsident bzw. als Hegepräsident legen sie auch ihr Amt in der Jagdkommission nieder.

Die weiteren vom BKPJV vorzuschlagenden Mitglieder der Jagdkommission werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

IV. Finanzen

Art. 30

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 31

Budget

Der erweiterte Zentralvorstand genehmigt das jährliche Budget (Art. 16). Die Mittel des Verbandes dürfen nur zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 der Statuten verwendet werden.

Zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 der Statuten kann der Zentralvorstand ausserhalb des vom erweiterten Zentralvorstand genehmigten Budgets Ausgaben bis Fr. 5'000.-- pro Jahr tätigen. Übersteigen Auslagen ausserhalb des Budgets in einem Geschäftsjahr diesen Betrag, so hat der Zentralvorstand dem erweiterten Zentralvorstand vor Eingehung der entsprechenden Verpflichtung (bzw. in Notfällen so rasch wie möglich danach) ein Nachtragsbudget zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 32

Jahresrechnung

Der Zentralvorstand führt eine transparente Rechnung und legt der Delegiertenversammlung jährlich eine detaillierte und kommentierte Jahresrechnung bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung sowie einer Bilanz zur Genehmigung vor. Die Rechnungen des BKPJV und der KoAWJ sind getrennt zu führen.

Art. 33

Beitragsleistungen

Die jährlichen statutarischen Beitragsleistungen an den Verband umfassen:

- a) den Verbandsbeitrag, den jede Sektion für jedes A-Mitglied der Sektion bezahlt;
- b) den Kostenanteil für die Verbandszeitung, den jede Sektion für jedes Mitglied, das die Verbandszeitung bezieht, bezahlt.

Der Verbandsbeitrag sowie der Kostenanteil für die Verbandszeitung werden von der Delegiertenversammlung jährlich festgesetzt und sind von den Sektionen dem Verband einzubezahlen. Für die Erhebung der Verbandsbeiträge sowie den Kostenanteil für die Verbandszeitung ist jeweils der Stichtag vom 31. Mai des laufenden Jahres massgebend.

Art. 34

Honorare und Spesenvergütungen

Der Zentralvorstand erstellt ein Honorar- und Spesenreglement, welches die Honorare, Taggelder und Spesen-Entschädigungen aller Organe und der ständigen Kommissionen regelt und von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

V. Ehrungen

Art. 35

Verdienstauszeichnung des BKPJV

Personen, die sich allgemein oder in einer Sektion besondere Verdienste im Sinne der Bestrebungen des BKPJV erworben haben, kann auf Antrag der Sektion oder des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung die Verdienstauszeichnung verliehen werden. Diese Verleihung entbindet jedoch nicht von der Leistung der statutarischen Beiträge.

Art. 36

Hegeauszeichnung des BKPJV

Personen, die im Kanton Graubünden regelmässig eine bedeutende hegerische Aufgabe in Übereinstimmung mit den Hegebestimmungen des Kantons, des BKPJV und der Sektionen erfüllen oder die sich in anderer Weise, z.B. wissenschaftlich, publizistisch oder erzieherisch um die Hege besonders verdient gemacht haben, kann der Zentralvorstand auf Antrag einer Sektion oder der kantonalen Hegekommission die Hegeauszeichnung verleihen.

Diese Auszeichnung entbindet die Empfänger nicht von der Leistung der statutarischen Beiträge. Die Voraussetzungen der Verleihung werden im Hegereglement geregelt.

Art. 37

Veteranenabzeichen des BKPJV

Mitglieder einer Sektion, die im laufenden Jahr das 60. Altersjahr erfüllen und die letzten 25 Jahre ununterbrochen A-Mitglied einer Sektion des Verbandes waren, werden

Veteranen. Sie erhalten durch ihre Stammsektion das Veteranenabzeichen des Verbandes, sind jedoch zur Bezahlung der statutarischen Beiträge verpflichtet.

Mitglieder einer Sektion, die Freimitglieder werden, erhalten mit dem Übertritt in die Freimitgliedschaft das Veteranenabzeichen, sofern sie dieses nicht schon früher erhalten haben.

Art. 38

Ehrenmitgliedschaft des BKPJV

Personen, welche sich um die Sache des BKPJV seit der Erteilung der Verdienstauszeichnung besondere Verdienste erworben haben und bereits seit mindestens vier Jahren im Besitze der Verdienstauszeichnung gemäss Art. 35 sind, können auf Antrag einer Sektion oder des Zentralvorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern des BKPJV ernannt werden.

Besondere Verdienste erwirbt sich jemand, wenn er Überdurchschnittliches für die Sache des BKPJV leistet. Eine regelmässige Hegetätigkeit oder die Übernahme von Vereinsfunktionen gehören zu den Pflichten eines Vereinsmitgliedes.

Personen, welche sich um die Sache der Bündner Jagd ausserordentliche Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Zentralvorstandes von der Delegiertenversammlung ohne vorgängige Erteilung der Verdienstauszeichnung zu Ehrenmitgliedern des BKPJV ernannt werden.

In der Eigenschaft als Mitglied des Zentralvorstandes ist für die Ehrenmitgliedschaft eine Amtsdauer von mindestens sechs Jahren ohne vorherige Erteilung der Verdienstauszeichnung erforderlich.

Ehrenmitglieder des BKPJV sind von der Leistung des Verbandsbeitrages im Sinne von Art. 33 befreit und die Sektion muss für diese keinen Verbandsbeitrag entrichten. Sie erhalten das Abzeichen für Ehrenmitglieder und geniessen weiterhin alle Rechte und – mit Ausnahme der Verpflichtung den Verbandsbeitrag zu bezahlen - alle Pflichten eines A-Mitglieds ihrer Stammsektion.

VI. Verschiedenes

Art. 39

Delegierte für JagdSchweiz

Die Delegiertenversammlung wählt sechs Delegierte für die Delegiertenversammlung von JagdSchweiz. Im weiteren gelten die Mitglieder des Zentralvorstandes als Delegierte für die Delegiertenversammlung von JagdSchweiz.

Soweit Delegierte im Einzelfall verhindert sind an der Delegiertenversammlung von JagdSchweiz teilzunehmen, kann der Zentralvorstand jederzeit ad hoc Stellvertreter ernennen.

Art. 40

Wahlen und Abstimmungen

Grundsätzlich finden alle Wahlen und Abstimmungen aller Gremien des BKPJV in offener Abstimmung mit Handmehr statt.

Bei Abstimmungen gilt dies ohne Ausnahme. Der Präsident eines Gremiums hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Der Zentralpräsident hat bei Stimmgleichheit in der Delegiertenversammlung den Stichentscheid.

Wenn bei Wahlen für die zu wählenden Verbandsinstanzen mehr Nominierungen in Vorschlag stehen, als Sitze zu vergeben sind, wird, wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt, in geheimer Abstimmung gewählt.

Im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr (eingegangene gültige Stimmen geteilt durch die um Eins vermehrte Anzahl der zu vergebenden Mandate; die nächsthöhere ganze Zahl bestimmt das absolute Mehr) für eine Wahl erforderlich. Leere Stimmzettel werden bei der Ermittlung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.

Erreichen im ersten Wahlgang mehr Kandidaten das absolute Mehr, als Mandate zu vergeben sind, so gilt für die Wahl die Reihenfolge der erhaltenen Stimmen. Die weiteren Kandidaten fallen als überzählig aus der Wahl. Die Namenskumulation von Kandidaten ist nicht statthaft. Kumulierte Stimmzettel sind gültig, doch darf der Name eines Kandidaten nur einmal mitgezählt werden. Stimmzettel, die ungenaue Namensbezeichnungen enthalten, sind gültig. Die ungenauen Namensbezeichnungen werden jedoch als ungültig gestrichen und zählen in der Wahl nicht mit.

Den zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 41

Wählbarkeit von Verbandsfunktionären

Alle gemäss den Bestimmungen dieser Statuten gewählten Verbandsfunktionäre sind A-Mitglieder einer Sektion und haben ihren Wohnsitz gemäss Art. 23 ZGB grundsätzlich im Kanton Graubünden. Über Ausnahmen entscheidet der erweiterte Zentralvorstand vor einer allfälligen Wahl.

Art. 42

Präsidentenversammlung

Der Zentralvorstand lädt den erweiterten Zentralvorstand sowie die Sektionspräsidenten mindestens einmal pro Jahr – in der Regel im Vorfeld der ordentlichen Delegiertenversammlung – zur Präsidentenversammlung ein. Anlässlich dieser wird über die Geschäfte der Delegiertenversammlung vororientiert sowie über weitere aktuelle jagdliche Themen. Der Zentralvorstand kann weitere Gäste zur Präsidentenversammlung einladen.

Art. 43

Statutenänderungen

Anträge auf Statutenänderung müssen als Traktandum für die Delegiertenversammlung rechtzeitig angemeldet und auf der Traktandenliste aufgeführt werden. Ein Statutenänderungsbeschluss erfordert ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Art. 44

Auflösung von Sektionen

Sollte sich eine Sektion des BKPJV auflösen, so ist der letzte Sektionsvorstand verpflichtet, das Protokoll- und Kassabuch mit der Schlussabrechnung, geprüft von der Geschäftsprüfungskommission des BKPJV, dem Zentralvorstand abzuliefern. Das Vermögen bleibt beim BKPJV in Verwahrung und zur Verfügung einer Wiedergründung dieser Sektion. Der Zins des Vermögens soll für Depot und Aufbewahrung in die Zentralkasse fließen. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung, so fließt das Sektionsvermögen in die Kasse des BKPJV.

Art. 45

Auflösung des Verbandes

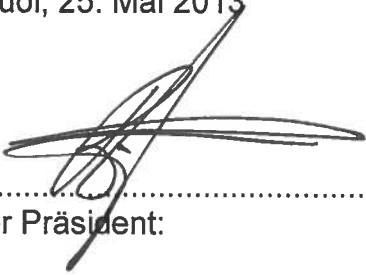
Die Delegiertenversammlung kann nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit die Auflösung des Verbandes beschliessen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Vorbehältlich anderer Beschlüsse hat der amtierende Zentralvorstand das nach der ordentlichen Durchführung der Liquidation des Verbandes verbleibende Vermögen einer Bündner Institution, die sich für das Wohlergehen von Wild und Natur in Graubünden einsetzt, zu übergeben. Das Archiv ist dem kantonalen Staatsarchiv zur Aufbewahrung zu übergeben.

Inkrafttreten

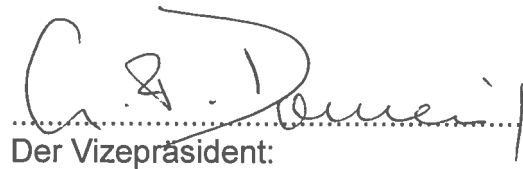
Die vorliegenden, an der Delegiertenversammlung des Bündner Kantonalen Patentjä-
gerverbandes vom 25. Mai 2013 genehmigten totalrevidierten Statuten treten auf die
Delegiertenversammlung 2014 in Kraft.

Scuol, 25. Mai 2013



.....

Der Präsident:



.....

Der Vizepräsident: